

**Veranstalterhaftpflichtversicherung "Für d'Veranstaltung"**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung:  
Schadenersatzverpflichtungen aus dem Auf- und Abbau von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten und dergleichen einschließlich jener des Versicherungsnehmers als Bauherr gelten mitversichert, sofern die Dauer des Auf- bzw. Abbaus sieben Tage vor Beginn bzw. sieben Tage nach Ende der beantragten Veranstaltung nicht überschreitet und die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 75.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Bauherr mitversichert. Der Versicherungsschutz für den Aufbau bzw. für die beantragte Veranstaltung beginnt frühestens mit Einlangen des Deckungsauftrags.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Für Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand von Zelten und Tribünen findet Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.1 EHVB sinngemäß Anwendung. Nicht versichert sind Schäden an den Zelten bzw. Tribünen selbst.
6. Schadenersatzverpflichtungen aus der Bewirtung in Eigenregie gelten mitversichert. Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB findet Anwendung. Nicht versichert gelten Leistungen eines Caterers bzw. Fachbetriebs.
7. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden, Zelten oder Räumen durch Feuer, Explosion und Leitungswasser, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 7.1 Artikel 7, Punkt 10.1 der AHVB findet keine Anwendung.
- 7.2 Sonstige Beschädigungen, insbesondere Vandalismusschäden usw., gelten ausdrücklich nicht als versichert.
8. Schadenersatzverpflichtungen aus Festeinzügen, Festumzügen, Festauszügen gelten im Rahmen der beantragten Veranstalterhaftpflichtversicherung insoweit als mitversichert, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
9. Schadenersatzverpflichtungen infolge von Luftdruckgewehrschießen auf dem hierfür vorgesehenen Schießstand (Schießbude) gelten im Rahmen der Festveranstaltung als mitversichert. Nicht mitversichert gelten Luftgewehrschießen als Hauptzweck der Veranstaltung, wie z.B. Schießveranstaltungen für Vereine, Betriebe und dgl.
10. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
11. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder entliehenen Gegenständen, Plätzen, Gärten und Freigeländen.
12. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
  - 12.1 Abbrennen von Feuerwerken;
  - 12.2 persönliche Schadenersatzpflicht
    - 12.2.1 der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
    - 12.2.2 der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
13. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.